

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014, verfolgt mehrere Zielsetzungen: erstens werden Teilbereiche des UG weiterentwickelt, zweitens wird auf Problematiken im Bereich des Vollzuges reagiert und schließlich werden terminologische Anpassungen am Gesetzestext des UG vorgenommen.

Inhaltlich gliedert sich die Novelle in einen formalen Bereich (z. B. terminologische Anpassungen, etc.), einen allgemeinen Bereich (z. B. Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, Zusammensetzung der Ethikkommissionen in geschlechterparitätischer Hinsicht, Verwendung von Sterbedaten für die medizinische Forschung, etc.), einen Finanzierungsbereich (Implementierung des gesamtösterreichischen Bauleitplanes sowie von Vorschriften für die Immobilienbewirtschaftung der Universitäten in das UG), einen studienrechtlichen Bereich (z. B. Möglichkeit der Schaffung von Bestimmungen bezüglich einer Vorgangsweise bei Plagieren in der Satzung, gemeinsame Verleihungsurkunde bei gemeinsamen Studienprogrammen, etc.), einen personalrechtlichen Bereich (z. B. Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen Personal, etc.) und einen Gleichbehandlungsbereich (z. B. Implementierung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan, geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien und damit eine Angleichung der Frauenquote im UG an jene des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, etc.).

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderung des UG ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2013.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 4:

Terminologische Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 5:

Das Thema „Vereinbarkeit“ wird in den leitenden Grundsätzen des UG explizit verankert. Damit wird bezweckt, dass Universitätsangehörige (§ 94) mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige stärker sichtbar gemacht werden. Dies gilt sowohl für Studierende als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da die leitenden Grundsätze für die Interpretation der anderen Bestimmungen des UG herangezogen werden, wird in Hinkunft auch das Thema „Vereinbarkeit“ für die Interpretation der Bestimmungen des UG heranzuziehen sein.

Eine weitere Stärkung der Bedeutung des Themas „Vereinbarkeit“ stellen die neuen Bestimmungen über den Frauenförderungsplan und den Gleichstellungsplan (§ 20b) dar. Es wird in § 20b Abs. 1 ausdrücklich geregelt, dass der Gleichstellungsplan auch das Thema „Vereinbarkeit“ zu umfassen hat - siehe Erläuterungen zu Z 13.

Zu Z 6:

In der angeführten Bestimmung ist auf Grund der vorgeschlagenen Novelle eine Änderung des Zitats des § 10 notwendig geworden, da § 10 bis dato keinen Abs. 1 enthalten hat. Dieser wird mit der vorliegenden Novelle eingeführt – vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 7, 16, 17 und 18.

Zu Z 7, 16, 17 und 18:

Mit 1. Jänner 2013 ist in Österreich das KorrStRÄG 2012 (Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden), BGBl. I Nr. 61/2012, in Kraft getreten. Seither sind auch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und Organe der Universitäten im Rahmen der Vollrechtsfähigkeit der Universität gemäß § 4 Amtsträgerinnen und Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) und unterliegen den strengen strafrechtlichen Anti-Korruptionsregeln für den öffentlichen Sektor (§§ 304 ff StGB). Auf Grund des neuen Korruptionsstrafrechts sind Unklarheiten für die Universitäten im Zusammenhang mit der Einwerbung von Vermögenswerten, insbesondere von Drittmitteln und Spenden, aufgetreten. Dies umso mehr, als die Universitäten auf Grund des Indikators IV „Erlöse aus privaten Spenden in Euro“ der

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel (Hochschulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV), BGBl. II Nr. 292/2012, zur Einwerbung von privaten Spenden angehalten werden.

Im UG wird daher die Berechtigung der Universitäten und deren Angehörigen zur aktiven Einwerbung von Vermögenswerten unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben iSd § 3 ausdrücklich normiert. Gleichzeitig soll ein transparentes Abwicklungsverfahren sichergestellt werden.

Die Umsetzung im UG erfolgt durch eine Änderung des § 10 (Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), indem in einem Abs. 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass die Universität berechtigt ist, sonstige Vermögenswerte (unbeschadet der §§ 26 und 27) insbesondere auch in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring einzuwerben. Weiters wird auch in den §§ 26 und 27 (Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten) das Einwerben von privaten Spenden und Sponsoring ausdrücklich als Recht der Angehörigen der Universität und der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten definiert.

Zu Z 8:

Gemäß § 66 ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase nur bei jenen Studien vorgesehen, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen. § 14i hat eine Ausnahmebestimmung für die von § 14h umfassten Studien vorgesehen, ist aber mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft getreten. Durch die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung des § 14h Abs. 8 wird klargestellt, dass bei den von § 14h umfassten Studien auch nach dem Außerkrafttreten von § 14i weiterhin jedenfalls eine Studieneingangs- und Orientierungsphase durchzuführen ist.

Zu Z 9:

In der angeführten Bestimmung ist auf Grund der vorgeschlagenen Novelle eine Änderung des Zitats des § 10 notwendig geworden, da § 10 bis dato keinen Abs. 1 enthalten hat. Dieser wird mit der vorliegenden Novelle eingeführt – vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 7, 16, 17 und 18.

Zu Z 10:

Gemäß § 41 haben alle Organe der Universität darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplanes, anzustreben. Um die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern weiter voranzutreiben ist jedoch nicht nur das Instrument „Frauenförderung“ notwendig, sondern auch weitere Instrumente, die sowohl Frauen als auch Männer betreffen, wie z. B. das Thema „Vereinbarkeit“.

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Novelle vorgeschlagen, dass die Universität nicht nur einen Frauenförderungsplan, sondern auch einen Gleichstellungsplan zu erlassen hat. Der Gleichstellungsplan hat verpflichtend auch das Thema „Vereinbarkeit“ abzudecken. Durch die Erlassung eines Gleichstellungsplanes kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass das Instrument Frauenförderungsplan sich auch wirklich auf die zentralen Anliegen der Frauenförderung konzentrieren kann.

Nähere Bestimmungen zum Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan enthält § 20b UG.

Zu Z 11:

Bisher hatten die Universitäten bei Erschleichen der positiven Beurteilung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten die Möglichkeit, die betreffende Prüfung oder Arbeit negativ zu beurteilen oder, wenn diese schon beurteilt wurde, im Nachhinein die Beurteilung für nichtig zu erklären (§ 74 Abs. 2 UG) bzw. die Verleihung des akademischen Grades zu widerrufen (§ 89 UG). In die Satzung der Universität können nunmehr zusätzliche Regelungen bezüglich die Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen aufgenommen werden. Dies kann - muss aber nicht - bei wiederholtem Plagieren oder wiederholtem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bis zu einem Ausschluss vom Studium auf Zeit führen. Um den Rechtsschutz jedenfalls zu wahren, ist gegen den Ausschluss vom Studium ein rechtsförmliches Verfahren mit Kontrolle bis zum Verwaltungsgerichtshof möglich. Diese Sanktionen betreffen die im Rahmen des Studiums zu verfassenden wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten, nicht jedoch Arbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst werden, bzw. Bachelorarbeiten. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Studierende das wissenschaftliche Arbeiten im Laufe ihres Studiums erwerben und somit auch der zu erwartende Ausbildungsverlauf der Studierenden berücksichtigt wird. Eine Arbeitsgruppe der Hochschulkonferenz hat empfohlen, Inhalte zum korrekten wissenschaftlichen Arbeiten bereits frühzeitig in den Curricula zu verankern.

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Ein anderes Vortäuschen einer wissenschaftlichen Leistung liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird, oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden werden. Die Definition der Begriffe „Plagiate“ und „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ wurde als gesetzliche Begriffsbestimmung bei den anderen Begriffsbestimmungen des UG in § 51 Abs. 2 aufgenommen. Unter „wiederholtem“ Plagiiere oder wiederholtem anderen Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind Fälle zu verstehen, in denen die verpönte Handlung nach einem vom studienrechtlichen Organ schon einmal festgestellten Verstoß gesetzt wurde.

Zu Z 12:

Es wird richtiggestellt, dass das gemäß § 20 Abs. 5 erster Satz vorgesehene DIENSTverhältnis von qualifizierten Personen (Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten) nicht zur Universität sondern zum Bund, das ARBEITSverhältnis von qualifizierten Personen hingegen zur Universität besteht.

Zu Z 13:

Mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, wurde eine Frauenquote von 40 vH für alle universitären Kollegialorgane eingeführt. Dies entsprach der in § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG vorgesehenen Frauenquote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 am 1. Oktober 2009. Seit der Änderung des B-GIBG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 beträgt die einzuhaltende Frauenquote 50 vH. Für die Universitäten ist aufgrund der Regelung im UG nach wie vor eine 40 vH-Mindestfrauenquote anzuwenden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung der Frauenquote im UG an jene des B-GIBG. Gleichzeitig wird aber auch der Kritik am Begriff „Quote“ Rechnung getragen, sodass nunmehr die geschlechterparitätische Zusammensetzung von universitären Kollegialorganen und Gremien vorgesehen wird. Der Begriff „Geschlechterparität“ bedeutet jedoch in diesem Zusammenhang, dass einem Kollegialorgan oder Gremium i.d.R. gleich viele Frauen und Männer anzugehören haben, was im Ergebnis einer Anhebung der Frauenquote auf 50 vH entspricht.

Um eine sachgerechte Lösung für kleinere Kollegialorgane und Gremien mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern (z. B. Rektorat, wenn es fünf Mitglieder umfasst) zu erzielen, wird normiert, dass die Berechnung der Geschlechterparität in der Weise erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist, wodurch sich eine gerade Zahl ergibt, und die Geschlechterparität von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Das weitere Mitglied des betreffenden Kollegialorgans oder Gremiums kann sowohl eine Frau als auch ein Mann sein.

Ebenfalls wird geregelt, dass bei der Wahl bzw. der Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats sowohl der Senat als auch die Bundesregierung die Geschlechterparität gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen haben.

In Abs. 4 wird die Vorgangsweise bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat im Hinblick auf die Geschlechterparität normiert. Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 hat geschlechterparitätisch zu erfolgen, wobei jeweils abwechselnd eine Kandidatin und ein Kandidat in der Reihenfolge der Listenplätze zu berücksichtigen ist. An erster Stelle der Liste kann entweder eine Frau oder ein Mann platziert werden.

Die mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, eingeführten Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei Nichteinhaltung der Geschlechterparität gemäß § 42 bleiben in vollem Umfang erhalten. Damit ist aber auch gewährleistet, dass weiterhin aus sachlichen Gründen notwendige Ausnahmen von der geschlechterparitätischen Zusammensetzung gesetzeskonform möglich sind („Öffnungsklausel“).

Bei den Wahlen zum Senat betrifft die Überprüfbarkeit der Geschlechterparität jedoch lediglich die Wahlvorschläge – nicht den aufgrund dieser Wahlvorschläge gewählten Senat (Abs. 4 letzter Satz). Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einreden der unrichtigen Zusammensetzung der Wahlvorschläge gemäß § 42 Abs. 8a bzw. entscheidet die Schiedskommission, dass die Wahlvorschläge gesetzeskonform erstellt wurden, so gilt der auf Grund dieser Wahlvorschläge gewählte Senat daher jedenfalls im Hinblick auf § 20a Abs. 2 als richtig zusammengesetzt.

Mit dieser Änderung wird auch einer Empfehlung des Rechnungshofes im Hinblick auf die Angleichung der Frauenquote im UG an jene des B-GIBG nachgekommen, die er im Rahmen einer Prüfung der Umsetzung der mindestens 40 vH-Frauenquote an ausgewählten Universitäten ausgesprochen hat.

Die derzeitige Regelung im UG über die mindestens 40 vH-Frauenquote wurde jüngst vom VfGH als rechtmäßige, sachlich gerechtfertigte Sondermaßnahme zur Frauenförderung anerkannt (Erkenntnis des VfGH B 803/2013-10 vom 12. März 2014).

Mit der vorliegenden Änderung des UG wird normiert, dass zusätzlich zu einem Frauenförderungsplan ein Gleichstellungsplan zu erlassen ist – siehe dazu die Erläuterungen zu Z 10.

Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG) im Hinblick auf die Universitäten und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Jene Angelegenheiten, die jedenfalls im Gleichstellungsplan zu regeln sind, sind die Vereinbarkeit sowie die Antidiskriminierung. Darüber hinaus können jedoch auch weitere einschlägige Angelegenheiten in den Gleichstellungsplan aufgenommen werden (z. B. das Thema Diversität etc.). Das Thema „Vereinbarkeit“ wird im Sinne einer Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige mit der vorliegenden Änderung des UG als leitender Grundsatz in § 2 aufgenommen. In Zusammenhang mit dem Gleichstellungsplan geht es in erster Linie um die Vereinbarkeit von Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. Für den Frauenförderungsplan gilt § 11a B-GIBG bzw. § 44.

Gemäß § 19 Abs. 2 ist der Gleichstellungsplan ebenso wie der Frauenförderungsplan Teil der Satzung. Das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat steht gemäß § 20b dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu. Weiters erfolgt eine Klarstellung, dass ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat oder den Senat nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich sein soll. Diese Begründung kann auch darin bestehen, dass die erforderlichen budgetären Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes nicht vorhanden sind. Um zu verhindern, dass das Rektorat oder der Senat den Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen „blockieren“, wird eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten ab Vorlage des Vorschlags an das Rektorat normiert.

Z 14 und 15:

In der angeführten Bestimmung ist auf Grund der vorgeschlagenen Novelle eine Änderung des Zitats des § 94 notwendig geworden, da die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte mit der vorgeschlagenen Novelle nicht mehr dem allgemeinen Universitätspersonal sondern der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb angehört und sich deren Zuordnung in § 94 von § 94 Abs. 3 Z 6 in § 94 Abs. 2 Z 3 ändert – vgl. Erläuterungen zu Z 37 und 38.

Zu Z 16, 17 und 18:

Siehe Erläuterungen zu Z 7.

Zu Z 19:

Gemäß § 96, der die Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung regelt, ist diese Personengruppe zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, Aufgaben in Lehre und Forschung wahrzunehmen. Dementsprechend werden die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung auch in § 29 Abs. 5 in der Zusammenarbeitsvereinbarung von der verpflichtenden Heranziehung ausgenommen, wonach sie in einem gewissen Ausmaß zur Ausübung der Lehre und Forschung verpflichtet wären.

Zu Z 20:

Es wird klargestellt, dass bezüglich der Zusammensetzung der Ethikkommissionen an den Medizinischen Universitäten oder an den Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, abweichend von § 8c Abs. 4 KAKuG die nunmehr im UG vorgesehene geschlechterparitätische Zusammensetzung gemäß § 20a UG gilt.

Zu Z 21:

Studien mit sterbefallbezogenen Analysen sind unverzichtbar für die medizinische Erforschung von Krankheitsursachen und -verhütung. Medizinische Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, und die mit ihnen kooperierenden Lehrspitäler, aber auch außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen, benötigen zur Durchführung dieser Studien die Information über den Tod von Personen (Todeszeitpunkt und -ursache). Da eine Befragung von Angehörigen über Todesursachen unmittelbar nach Todesfällen nicht zumutbar ist, wird durch diese Bestimmung vorgesehen, dass Sterbedaten für ausschließlich medizinwissenschaftliche Zwecke unter Einbindung der betreffenden Ethikkommission weiterverwendet werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird daher eine Rechtsgrundlage im UG geschaffen, die es der Bundesanstalt Statistik Österreich ermöglicht, das Sterbedatum und die Todesursache durch Vereinbarung für die medizinische Forschung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird normiert, dass die betreffende Ethikkommission in die Verwendung der Sterbedaten zu involvieren ist. Jedenfalls unterliegen die wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Angehörige hinsichtlich der Sterbedaten einer Geheimhaltungspflicht und haben den Zugang zu diesen Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke sicherzustellen.

Zu Z 22:

Gemäß § 32 Abs. 1 UG in der geltenden Fassung darf zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit oder einer Klinischen Abteilung einer Medizinischen Universität bzw. einer Medizinischen Fakultät, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 7 Abs. 4, § 7a Abs. 1 sowie § 7b Abs. 1 und 2 KAKuG) hat, nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder als Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden. Durch diese Bestimmung ist die Leitung einer Organisationseinheit oder einer Klinischen Abteilung einer Medizinischen Universität bzw. einer Medizinischen Fakultät, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt hat, ausschließlich Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorbehalten. Mit dem Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 5 dahingehend novelliert, dass es auch entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität und damit Personen aus dem so genannten „Mittelbau“ ermöglicht wird, die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst zu übernehmen. Das Vorschlagsrecht für die vom Rektorat für die Leitung zu bestellende Person fällt weiterhin den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit zu. Diese Änderung wurde auch vor dem Hintergrund getroffen, dass von der Öffnung der Leitungsfunktion gerade Frauen profitieren werden, da bislang in der „Professorenkurie“ Frauen unterrepräsentiert sind und es mit der Aufhebung dieser Einschränkung für Frauen leichter sein wird, Leitungspositionen zu erlangen. Nicht geändert wurde damals § 32, der die Leiter- und Leiterinnenbestellung im Klinischen Bereich von Medizinischen Universitäten bzw. Medizinischen Fakultäten regelt. Diese Differenzierung ist vor dem Hintergrund der Frauenförderung und neuer Karriereschemata an den Universitäten nicht mehr gerechtfertigt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es daher analog zu § 20 Abs. 5 nun auch entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität - und damit Personen aus dem so genannten „Mittelbau“ - ermöglicht werden, die Leitung einer Organisationseinheit oder einer Klinischen Abteilung einer Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt hat, zu übernehmen. Die Qualifikation im klinischen Bereich wird durch das Erfordernis der einschlägigen Facharzt- oder Zahnarztqualifikation sichergestellt.

Zu Z 23:

Die mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, eingeführten Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei Nichteinhaltung der Geschlechterparität gemäß § 42 bleiben in vollem Umfang erhalten, sie werden lediglich an die neuen Regelungen hinsichtlich der Geschlechterparität angepasst – vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 13.

Zu Z 24:

In das UG wird nunmehr eine Bestimmung aufgenommen, wonach dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen – nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten - die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen (administrative Unterstützung, erforderliche Mittel zur Beschreitung der Rechts(schutz)wege) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Z 25:

Terminologische Anpassung, da die in § 44 enthaltenen Verweise auf das B-GIBG nicht mehr der aktuellen Fassung des B-GIBG entsprechen.

Zu Z 26:

In der angeführten Bestimmung ist auf Grund der vorgeschlagenen Novelle eine Änderung des Zitats des § 10 notwendig geworden, da § 10 bis dato keinen Abs. 1 enthalten hat. Dieser wird mit der vorliegenden Novelle eingeführt – vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 7, 16, 17 und 18.

Zu Z 27:

Auf Grund der Möglichkeit der Aufnahme von Sanktionen bei Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen in die Satzung der Universität wird nunmehr im UG eine Begriffsbestimmung für die Begriffe „Plagiate“ und „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ vorgesehen – siehe Erläuterungen zu Z 11.

Zu Z 28:

Gemäß § 66 ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase nur bei jenen Studien vorgesehen, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Durch die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 54 Abs. 6d wird klargestellt, dass bei Lehramtsstudien - abweichend von § 66 - jedenfalls eine Studieneingangs- und Orientierungsphase durchzuführen ist.

Zu Z 29 bis 31:

Im Zuge der Planung von gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (Umsetzung des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013) hat sich herausgestellt, dass weitere rechtliche Bestimmungen erforderlich sind, um für die Studierenden klare Rahmenbedingungen für diese gemeinsam einzurichtenden Studien zu schaffen.

In das Hochschulgesetz (§ 10a HG) werden daher Bestimmungen implementiert, dass bei mittels einer Kooperationsvereinbarung zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemeinsam durchgeführten Lehramtsstudien im gleichlautenden Curriculum zu regeln ist, welchen Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung des gemeinsam eingerichteten Studiums die Studierenden unterstellt werden. Dabei sind grundsätzlich die für die Studierenden in ihren Auswirkungen günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Im UG ist die entsprechende korrespondierende Bestimmung vorzusehen.

Die Bestimmungen des § 91 Abs. 1 und 2 UG sind jedenfalls anzuwenden, da ansonsten Drittstaatsangehörige im Falle der Zulassung zu einem gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium keinen Studienbeitrag auch für andere Studien ab dem ersten Semester zu entrichten hätten (Günstigkeitsklausel).

Hinsichtlich der Zuordnung von Matrikelnummern wird normiert, dass nunmehr, sollte es sich um Personen handeln, die zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule bereits zugelassen wurden und von dieser bereits eine Matrikelnummer erhalten haben, diese Matrikelnummer bei der (erstmaligen) Zulassung an einer Universität beizubehalten ist.

Weiters wird normiert, dass die positive Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung für die Zulassung zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule auch als Studienberechtigung für das gemeinsam eingerichtete Lehramtsstudium gilt.

Zu Z 32:

Terminologische Anpassung.

Zu Z 33:

Die Aufnahme der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen bei den möglichen Beurlaubungsgründen entspricht der Aufnahme der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige in die leitenden Grundsätze des UG –

vgl. dazu Z 5. Die Beantragung der Beurlaubung bis zum Ende der Nachfrist dient dem Schutz der Studierenden.

Zu Z 34:

Durch den Entfall der Wortfolge „ausländischen“ ermöglicht das UG nunmehr auch die Verleihung eines akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde für inländische gemeinsame Studienprogramme.

Zu Z 35:

Terminologische Anpassung.

Zu Z 36:

Terminologische Anpassung, da eine neue Personengruppenverordnung 2014, verlautbart mit BGBl. II Nr. 340/2013, erlassen worden ist.

Zu Z 37 und 38:

Bisher gehörten die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung der Personalkategorie des „allgemeinen Universitätspersonals“ gemäß § 94 Abs. 3 an. Diese sind jedoch seit 2009 für die Kurie des „Mittelbaus“ im Senat aktiv und passiv wahlberechtigt. Die nunmehrige Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen Personal entspricht einem langgehegten Wunsch dieser Personengruppe und entspricht ihrer tatsächlichen Verwendung in der Universitätspraxis. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weiterhin gemäß § 44 des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Universitäten in engem Kontakt mit wissenschaftlicher Forschung und Lehre und darf die Ausbildung zum Facharzt nicht beeinträchtigen.

Zu Z 39:

Durch diese Bestimmung werden erstmals Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten (Neubauten, Umbauten, (General)Sanierungen, Adaptierungen, Anmietungen) in das UG aufgenommen. Dies betrifft einerseits den Bauleitplan gemäß § 118a und andererseits die Immobilienbewirtschaftung der Universitäten gemäß § 118b.

Bei der Immobilienbewirtschaftung der Universitäten wird festgelegt, dass zur Finanzierung von Immobilienprojekten die Bundesministerin oder der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des Bauleitplanes (§ 118a) ein Bauinvestitionsvolumen festzulegen hat. Mit der einvernehmlichen Festlegung des Bauinvestitionsvolumens gilt das Einvernehmen gemäß BHG 2013 für die Projekte und Vorhaben, die mit diesem Bauinvestitionsvolumen finanziert werden, als hergestellt.

Die Festlegung des Bauvolumens bleibt bis zu deren Änderung aufrecht und hat somit keine festgelegte Zeitspanne. Aus diesem Grund umfasst die Festlegung des Bauvolumens eine andere (längere) Zeitspanne als jene einer Leistungsvereinbarungsperiode. Mit der Festlegung des Bauvolumens ist jedoch kein Geldfluss verbunden. Die Finanzierung durch den Bund erfolgt dann nach der Umsetzung der Bauvorhaben im Rahmen der betreffenden Leistungsvereinbarung.

Die Realisierung von Immobilienprojekten ist zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der betreffenden Universität zu vereinbaren. Diese Vereinbarung stellt – ähnlich wie die Leistungsvereinbarung – einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Es handelt sich dabei um eine Grundsatzentscheidung, die außerhalb der Leistungsvereinbarung getroffen wird. Lediglich die Finanzierung (i.d.R. durch Zuschlagsmieten) ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu regeln.

Um die Abwicklung von Immobilienprojekten möglichst transparent zu gestalten, um Planungssicherheit für alle Beteiligten herzustellen und um die Gefahr einer Kostenüberschreitung von Bauvorhaben zu minimieren, ermächtigt § 118b die Bundesministerin oder den Bundesminister, wesentliche Projektschritte für die Planung und Abwicklung von Immobilienprojekten durch Verordnung zu regeln. Bei der Planung und Abwicklung von Projekten werden i.d.R. folgende Verfahrensschritte zu berücksichtigen sein:

- Erstellung einer Projektdarstellung durch die betreffende Universität samt finanzieller Bewertung sowie einer Wirkungsfolgenabschätzung;
- Aufnahme in den Bauleitplan (§ 118a);
- Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes (Neubau) bzw. eines Nutzungskonzeptes samt Bau- und Ausstattungsbeschreibung (Sanierungsprojekt) durch die Universität; Prüfung und - nach gegebenenfalls notwendigen Adaptierungen - Freigabe durch die Bundesministerin oder den Bundesminister unter Festlegung einer Kostenobergrenze;

- Zustimmung zum Abschluss der von der Universität vorgelegten Planungsvereinbarung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister („Planungsfreigabe“); diese Planungsfreigabe wird auch eine Haftungserklärung für die anlaufenden Planungskosten enthalten;
- Durchführung der Planung unter Kostenverantwortung der Universität;
- Prüfung der jeweils günstigsten Finanzierungsmöglichkeit sowie Finanzierungszusage für die zusätzlich benötigten Finanzmittel durch die Bundesministerin oder den Bundesminister („Baufreigabe“), sofern die Kostenobergrenze eingehalten wurde.

Kleinere Projekte unter den Schwellenwerten der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013, sollen keinen Eingang in den Bauleitplan finden.

Zu Z 40:

Gemäß § 124 Abs. 15 UG erster Satz sind ordentliche Studierende, die Doktoratsstudien betreiben, welche mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten vor dem Inkrafttreten des § 54 Abs. 4 UG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006, eingerichtet wurden, berechtigt, diese Studien bis längstens 30. September 2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Ein Auslaufen dieser Studien in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist jedoch problematisch, weil es nicht möglich sein wird, alle erforderlichen Rigorosen zeitgerecht durchzuführen. Daher wird die Übergangsfrist bis zum Ende der Nachfrist für das Wintersemester 2017/2018, dies ist der 30. November 2017, verlängert.

Zu Z 41:

Mit dieser Regelung wird die Schnittstelle zwischen Universitätsarbeitsrecht (§ 49 Abs. 14 des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Universitäten) und Beamtendienstrecht rechtstechnisch synchronisiert und die an den Universitäten bisher schon geübte Praxis bei der Gewährung von Freistellungen zur Ausübung von Universitätsprofessuren durch eine klare gesetzliche Grundlage abgestützt. Das Modell gemäß § 49 Abs. 14 des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Universitäten dient dazu, beamteten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten den Weg zur Universitätsprofessur ohne Schmälerung der im Beamtensystem erworbenen Ansprüche offenzuhalten, ohne dass den Universitäten dadurch Mehrkosten erwachsen.

Zu Z 42:

In der angeführten Bestimmung ist auf Grund der vorgeschlagenen Novelle eine Änderung des Zitats des § 94 notwendig geworden, da die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte mit der vorgeschlagenen Novelle nicht mehr dem allgemeinen Universitätspersonal sondern der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb angehört und sich deren Zuordnung in § 94 von § 94 Abs. 3 Z 6 in § 94 Abs. 2 Z 3 ändert – vgl. die Erläuterungen zu Z 37 und 38.

Zu Z 43:

§ 143 Abs. 36 enthält eine Übergangsbestimmung für die Zusammensetzung von universitären Kollegialorganen und Gremien gemäß § 20a, die normiert, dass Kollegialorgane und Gremien, die am 1. März 2015 konstituiert sind, bis zum Ende ihrer Funktionsperiode im Hinblick auf § 20a als gesetzeskonform zusammengesetzt gelten.

Zu Z 44:

§ 21 Abs. 6a, § 22 Abs. 3a, § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 7a treten außer Kraft. Es handelt sich dabei um jene Bestimmungen, die mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 in das UG aufgenommen wurden, die in Hinkunft jedoch nicht mehr erforderlich sind, weil die geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien bzw. Wahlvorschlägen einheitlich in § 20a geregelt wird.